

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 9 - Forstrecht, Naturschutz und Bauwesen

Märktgemeinde Treffen
am Ossiacher See

08. Nov. 2021

SB:

zK:

Kopie:

Betreff:

Verordnung des Bezirkshauptmannes von
Villach-Land gemäß § 69 Abs 4 des K-JG 2000 –
HundehalteverordnungLAND  KÄRNTEN

Datum	12.11.2018
Zahl	VL4-JAG-8/2014 (026/2018) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Nadja Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536-61207
Fax	050 536-61341
E-Mail	bhvl.forst-natur@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Verordnung des Bezirkshauptmannes des politischen Bezirks Villach-Land vom 12.11.2018, Zahl: VL4-JAG-8/2014 (026/2018), mit welcher Hundehalter zum Schutz des Wildes zur ordnungsgemäßen Haltung und Verwahrung ihrer Hunde verpflichtet werden (Hundehalteverordnung)

Gemäß § 69 Abs 4 des Kärntner Jagdgesetzes 2000 – K-JG, LGBl Nr 21/2000, zuletzt in der Fassung LGBl Nr 49/2018, wird nach Anhörung der Landwirtschaftskammer und des Bezirksjägermeisters für den Verwaltungsbezirk Villach-Land verordnet:

§ 1**Verwahrung von Hunden außerhalb von
geschlossenen verbauten Gebieten**

Zum Schutz des Wildes während der Brut- und Setzzeit oder bei Schneelagen, die eine Flucht des Wildes erschweren, werden alle Hundehalter/innen verpflichtet, außerhalb von geschlossenen verbauten Gebieten ihre Hunde ausnahmslos bei Tag und Nacht an der Leine zu führen oder sonst tierschutzgerecht zu verwahren.

§ 2**Verwahrung von Hunden innerhalb von
geschlossenen verbauten Gebieten**

Alle Hundehalter/innen innerhalb geschlossener verbauter Gebiete sind verpflichtet, ihre Hunde so zu halten, dass dieselben am Wildbestand keinen Schaden anrichten können.

§ 3**Ausnahmen**

- (1) Diese Verordnung gilt nicht für Blinden-, Polizei-, Rettungshunde, Jagdgebrauchshunde, Hunde der Zollwache, des Bundesheeres und Hirtenhunde sowie Fährten- und Lawinensuchhunde, wenn sie als solche erkennbar sind, für die ihnen zukommenden Aufgaben verwendet werden und sich aus Anlass ihrer Verwendung vorübergehend der Einwirkung ihrer Halter/in (Besitzer/in) entzogen haben.
- (2) Der Leinenzwang besteht auch nicht, wenn Ausbilder/innen von angemeldeten kynologischen Vereinen, die einem repräsentativen Dachverband angehören, Hunde zu Zwecken der Ausbildung an öffentliche Orte mitnehmen und sich durch einen Ausweis des Vereins als Ausbilder/innen legitimieren können.